

**DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011
(DTV-Güter 2000/2011)**

**Besondere Bedingungen für die Versicherung von Ertragsausfallschäden
(Projekt- bzw. Anlagengeschäft)**

(DTV-BB VEA)

Fassung Dezember 2018

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Grundlage der Versicherung	8	Folgen der Verletzung von Obliegenheiten
2	Gegenstand der Versicherung	9	Subsidiarität
3	Ertragsausfallschaden	10	Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung bzw. -minderung
4	Entschädigung	11	Sachverständigenverfahren
5	Haftungsausschlüsse	12	Verschulden des Versicherungsnehmers
6	Prämie		
7	Obliegenheiten im Schadenfall		

1. Grundlage der Versicherung

Wird im Rahmen der DTV-Güter 2000/2011 „Volle Deckung“ oder „Eingeschränkte Deckung“ ein Ertragsausfallschaden mitversichert, finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

2. Gegenstand der Versicherung

Wird die Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsschein bezeichneten Güter durch einen nach den vereinbarten Güterversicherungsbedingungen ersatzpflichtigen Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dem Versicherungsnehmer dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden sowie die ihm entstandenen Aufwendungen zur Schadenabwendung bzw. -minderung.

3. Ertragsausfallschaden

Der Ertragsausfallschaden besteht aus dem Betriebsgewinn und den fortlaufenden Kosten, die im versicherten Betrieb nicht erwirtschaftet werden konnten, weil eine Einsatzmöglichkeit des Gutes infolge eines nach den vereinbarten Güterversicherungsbedingungen ersatzpflichtigen Sachschadens nicht oder nicht vollständig gegeben ist.

4. Entschädigung

4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für den Ertragsausfallschaden in Höhe des im Versicherungsschein vereinbarten Tagessatzes (Taxe) für die Dauer der Haftzeit

4.1.1 Übersteigt die Taxe den Wert der versicherten Interessen pro Tag (Versicherungswert) zum Zeitpunkt ihrer Festsetzung um den im Versicherungsschein vereinbarten Prozentsatz, kann der Versicherer eine Herabsetzung der Taxe auf den wirklichen Wert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Taxierung erklären.

4.1.2 Nach einer Herabsetzung wird die Prämie entsprechend der neuen Taxe angepasst.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Herabsetzungserklärung kündigen.

4.1.4 Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Ertragsausfallschadens, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, an dem die versicherten Güter nach dem gewöhnlichen Betriebsablauf zum Einsatz gekommen wären.

4.1.5 Die Haftzeit endet, wenn der gewöhnliche Betriebsablauf wieder aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Ablauf des im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraums, für welchen ein Entschädigungsanspruch für einen Ertragsausfallschaden längstens besteht.

4.2 Für den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitraum des zeitlichen Selbstbehalts hat der Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf den Tagessatz (Taxe). Der Zeitraum des Selbstbehalts setzt mit dem Beginn der Haftzeit ein.

4.3 Die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers beginnt unverzüglich nach Eintritt des Ertragsausfallschadens.

4.4 Die Entschädigung ist begrenzt auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag für alle Schadeneignisse während der Laufzeit des Vertrages.

5. Haftungsausschlüsse

5.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die nach den vereinbarten Güterversicherungsbedingungen ausgeschlossenen Gefahren und nicht ersatzpflichtigen Schäden.

5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Ertragsausfallschäden verursacht durch Maßnahmen aufgrund von Verstößen gegen verwaltungsrechtliche Vorschriften, gerichtliche Verfügungen

oder ihre Vollstreckung sowie privatrechtliche Pfandrechte.

- 5.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden beruht auf
 - 5.3.1 behördlich angeordneten Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen sowie für den Zeitraum einer geplanten Betriebsunterbrechung;
 - 5.3.2 dem Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Güter nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
 - 5.3.3 dem Umstand, dass zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene Güter anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat diesen nicht veranlasst.

6. Prämie

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zuzüglich Versicherungsteuer unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu zahlen. Die Regelungen der Ziffern 12.3 und 12.4 der DTV-Güter 2000/2011 gelten entsprechend.

7. Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines nach den vereinbarten Güterversicherungsbedingungen ersatzpflichtigen Sachschadens, der einen Ertragsausfall zur Folge haben könnte
 - 7.1.1 dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten;
 - 7.1.2 mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern;
 - 7.1.3 für die Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 7.2 Bei Eintritt eines Ertragsausfallschadens hat er dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 7.3 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß der Ziffern 7.1 und 7.2 ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

8. Folgen der Verletzung von Obliegenheiten

- 8.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer bzw. der Dritte gemäß Ziffer 7.3 nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht

des Versicherers ursächlich war.

9. Subsidiarität

- 9.1 Besteht für einen unter diesem Versicherungsvertrag geltend gemachten Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden zunächst unter dem anderweitigen Versicherungsvertrag geltend zu machen.

Die Leistungspflicht des Versicherers unter diesem Vertrag besteht nur, wenn und insoweit der anderweitige Versicherer für den Schaden nicht leistet.

Kommt es zu einer Leistung aus diesem Versicherungsvertrag, weil der Versicherer des anderweitigen Versicherungsvertrages seine Leistungspflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer bestreitet, so ist dieser verpflichtet, etwaige Ansprüche aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag an den Versicherer dieses Vertrages abzutreten.

- 9.2 Sofern der Versicherungsnehmer das durch diesen Versicherungsvertrag versicherte Risiko auch anderweitig versichert (Doppelversicherung, Anschlussversicherung), ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

10. Ersatz der Aufwendungen zur Schadenabwendung bzw. -minderung

- 10.1 Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Ertragsausfallschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last,
 - 10.1.1 soweit sie den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers verringern oder
 - 10.1.2 soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 10.2 Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit sie mit der Entschädigung zusammen die voraussichtliche Summe der Tagessätze übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Entstehen durch Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Ertragsausfallschadens für den Versicherten ein geldwerter Vorteil oder ein sonstiger Nutzen, so wird dieser auf den Ersatz der Schadenabwendungs- bzw. Schadenminderungskosten angerechnet.

11. Sachverständigenverfahren

Bei Streit über Ursache oder Höhe des Schadens unter dieser Versicherung können beide Parteien die Feststellung durch Sachverständige verlangen. Es gelten die Ziffern 20 bis 20.7 der DTV-Güter 2000/2011 entsprechend.

12. Verschulden des Versicherungsnehmers

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Ertragsausfallschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.